

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><b>Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)</b></p> <p><b>in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 10. Mai 2014 geänderten Fassung</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p>	<p><b>Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)</b></p> <p><b>Vorläufige Version vom 07. Juni 2017</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. <del>Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.</del> Die regionalen Zusammenschlüsse <del>der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <b>Jugendverbände</b> wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <b>Jugendverbände</b> wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p>
<p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p>	<p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p>
<p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,</p>	<p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner <del>Mitgliedsverbände</del> <b>Jugendverbände</b> und Gliederungen <del>und Jugendorganisationen</del>. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
Gesellschaft und Staat.	Gesellschaft und Staat.
<p>In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p> <p>Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.</p>	<p>In der Leitung des BDKJ wirken <i>Laiinnen und</i> Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p> <p>Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.</p>
<h2 data-bbox="180 607 544 712">Name, Organisation, Mitgliedschaft</h2> <p data-bbox="180 757 371 786"><b>§ 1 Organisation</b></p> <p data-bbox="180 815 735 909">(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.</p> <p data-bbox="180 994 735 1122">(2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.</p>	<h2 data-bbox="825 607 1189 712">Name, Organisation, Mitgliedschaft</h2> <p data-bbox="825 757 1016 786"><b>§ 1 Organisation</b></p> <p data-bbox="825 815 1380 909">(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den <i>MitgliedsJugend</i>verbänden und von seinen Gliederungen gebildet.</p> <p data-bbox="825 927 1380 1055">(2) <sup>1</sup>Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. <sup>2</sup>Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.</p>
<p data-bbox="180 1144 496 1173"><b>§ 2 Name, Verbandszeichen</b></p> <p data-bbox="180 1202 735 1263">(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.</p> <p data-bbox="180 1281 735 1476">(2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ Diözesanverband N.N.“.</p> <p data-bbox="180 1494 735 1585">(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.</p> <p data-bbox="180 1603 735 1906">(4) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.</p>	<p data-bbox="825 1144 1141 1173"><b>§ 2 Name, Verbandszeichen</b></p> <p data-bbox="825 1202 1380 1263">(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.</p> <p data-bbox="825 1281 1380 1476">(2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.</p> <p data-bbox="825 1494 1380 1585">(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.</p> <p data-bbox="825 1603 1380 1939">(4) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die <i>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</i> sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.</p>
<p data-bbox="180 1962 432 1991"><b>§ 3 Mitgliedsverbände</b></p> <p data-bbox="180 2018 735 2047"><sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige</p>	<p data-bbox="825 1962 1061 1991"><b>§ 3 Jugendverbände</b></p> <p data-bbox="825 2018 1380 2047">(1) <del><sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige</del></p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>	<p><del>katholische Jugendverbände</del> <i>Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse,</i> denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. <sup>2</sup>In den <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen <i>nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit</i> selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>
<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>(1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in eine regionale Struktur.</p> <p>(2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese.</p> <p>(3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Region.</p> <p>(4) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Soweit in einer Diözese keine regionalen Gliederungen gebildet werden können, kann der Hauptausschuss auf Antrag der Diözesanversammlung der betroffenen Diözese die Umsetzung der entsprechenden Regelungen zeitlich befristet aussetzen. <sup>2</sup>Lehnt der Hauptausschuss eine Aussetzung der Regelungen für die Region ab, kann der Diözesanvorstand die Hauptversammlung anrufen.</p>	<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände <del>und innerhalb dieser in eine regionale Struktur,</del> <i>deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet).</i> <sup>2</sup>Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. <sup>3</sup>Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. <sup>4</sup>Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.</p> <p>(2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände und regionalen Gliederungen des BDKJ <del>sowie der Jugendorganisationen</del> in der Diözese.</p> <p>(3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände und weiteren Gliederungen des BDKJ <del>sowie der Jugendorganisationen</del> in der Region.</p> <p>(4) <del>Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden</del> <i>Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</i></p> <p>(5) <sup>1</sup>Soweit in einer Diözese <del>keine regionalen Gliederungen gebildet werden können,</del> <i>keine regionalen Gliederungen gebildet werden können, kann der Hauptausschuss auf Antrag der Diözesanversammlung der betroffenen Diözese die Umsetzung der entsprechenden Regelungen zeitlich befristet aussetzen.</i> <sup>2</sup>Lehnt der Hauptausschuss eine Aussetzung der Regelungen für die Region ab, <del>kann der Diözesanvorstand die Hauptversammlung anrufen.</del> <i>nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen</i></p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>(6) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene einer entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p>	<p><i>werden.</i> <sup>2</sup><i>Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.</i></p> <p><del>(6) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene einer entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</del></p>
<p><b>§ 5 Jugendorganisationen</b></p> <p><sup>1</sup>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. <sup>2</sup>Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,</li> <li>2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,</li> <li>3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,</li> <li>4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und</li> <li>5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.</li> </ol>	<p><b>§ 6 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> <i>Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind,</i> setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,</del></li> <li><i>1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,</i></li> <li><del>2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,</del></li> <li><del>3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,</del></li> <li><i>4.2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und,</i></li> <li><i>3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,</i></li> <li><del>5.4.</del> <i>4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und Entrichtung eines Beitrages.</i></li> <li><i>5. Entrichtung eines Beitrags. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.</i></li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,</li> <li>2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</li> <li>3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des</li> </ol>	<p>(2) <del><sup>1</sup>Der Status als Mitgliedsverband</del> <i>Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ</i> setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,</del></li> <li><del>2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</del></li> <li><del>3.1.</del> <i>1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des</i></li> </ol>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,</li> <li>5. im Bundesgebiet die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 Mitglieder,</li> <li>6. in den Gliederungen die Erfüllung der in der jeweiligen Diözesanordnung festgelegten Mindestgröße und</li> <li>7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.</p>	<p>BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,</del></li> <li><del>5. im Bundesgebiet die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 Mitglieder,</del></li> <li><del>6. in den Gliederungen die Erfüllung der in der jeweiligen Diözesanordnung festgelegten Mindestgröße und</del></li> <li><del>7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.</del></li> <li>2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und</li> <li>3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.</li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.</del></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,</li> <li>2. das Prinzip der Freiwilligkeit,</li> <li>3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet oder in der Diözese ist und</li> <li>4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.</li> </ol>	<p>(3) <del><sup>1</sup>Der Status als Jugendorganisation</del> Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,</del></li> <li><del>2. das Prinzip der Freiwilligkeit,</del></li> <li><del>3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet oder in der Diözese ist und</del></li> <li><del>4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.</del></li> </ol> <p>die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.</p>
<p>(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. <sup>2</sup>Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.</p> <p>(4) <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung</p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.</p>	<p>dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.</p>
<p><b>§ 7 Aufnahme</b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup>Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die</p>	<p><b>§ 7 6 Aufnahme</b></p> <p>(1) <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <sup>1</sup>Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. <sup>3</sup>Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden <del>Mitglieds</del>Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines <del>Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation</del> <sup>1</sup>Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines <del>Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation</del> <sup>1</sup>Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.</p> <p><del>(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.</del></p> <p><del>(6)</del> <sup>1</sup>Gliederungen von Jugend<del>organisationen</del>verbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die</p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.</p>	<p>Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.  <sup>4</sup>Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.</p>
<p>(7) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),</li> <li>2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),</li> <li>3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),</li> <li>4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),</li> <li>5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),</li> <li>6. Katholische Junge Gemeinde (KJG),</li> <li>7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),</li> <li>8. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),</li> <li>9. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),</li> <li>10. Kolpingjugend,</li> <li>11. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),</li> <li>12. Quickborn-Arbeitskreis und</li> <li>13. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).</li> </ol> <p>(8) <sup>1</sup>Die Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen (AWO) und die DJK Sportjugend gelten als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. <sup>2</sup>Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(9) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendorganisation an:          Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e. V., Internationaler Bauorden und die Schönstatt-Mannesjugend.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.</p>	<p>(<del>7</del>6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedensfragen (AWO),</li> <li>2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),</li> <li><del>3</del>3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),</li> <li><del>2</del>4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),</li> <li><del>3</del>5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),</li> <li>6. DJK Sportjugend,</li> <li>47. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),</li> <li><del>5</del>8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),</li> <li>9. Internationaler Bauorden,</li> <li><del>6</del>10. Katholische junge Gemeinde (KjG),</li> <li><del>7</del>11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),</li> <li><del>8</del>12. Katholische Studierende Jugend – Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),</li> <li><del>9</del>13. Katholische Studierende Jugend – Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),</li> <li>12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),</li> <li><del>10</del>13. Kolpingjugend,</li> <li><del>11</del>14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),</li> <li><del>12</del>15. Quickborn-Arbeitskreis,</li> <li>16. Schönstatt Mannesjugend und</li> <li><del>13</del>17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).</li> </ol> <p>(<del>8</del>) <sup>1</sup>Die Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen (AWO) und die DJK Sportjugend gelten als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. <sup>2</sup>Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(<del>9</del>) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendorganisation an:          Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e. V., Internationaler Bauorden und die Schönstatt-Mannesjugend.</p> <p>(<del>10</del>7) <sup>1</sup>Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><b>§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	<p><b>§ 87 Ruhen der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Ein <del>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation</del> <i>Jugendverband</i> kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nimmt ein <del>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation</del> <i>Jugendverband</i> die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der <del>Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation</del> <i>Jugendverband</i> ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <i>Jugendverbandes</i> ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>
<p><b>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,</li> <li>2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder</li> <li>3. Ausschluss.</li> </ol>	<p><b>§ 98 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <i>Jugendverbandes</i> zum 31.12. des Jahres,</li> <li>2. Auflösung des <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <i>Jugendverbandes</i> oder</li> <li>3. Ausschluss.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,</li> <li>2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,</li> <li>3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder</li> <li>4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes im</p>	<p>(2) <sup>1</sup> <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <i>Jugendverbände</i> können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines <del>Mitglieds</del> <i>Jugend</i>verbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines <del>Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation</del> <i>Jugendverbandes</i> ist zulässig, wenn dieser <del>bzw. diese</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,</li> <li>2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,</li> <li>3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § <del>6</del> <i>65</i> nicht mehr erfüllt oder</li> <li>4. mehr als drei Jahre seine <del>bzw. ihre</del> Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Ausschluss eines <del>Mitglieds</del> <i>Jugend</i>verbandes im</p>



## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Bundesgebiet wegen § 6 Absatz 2 Ziffer 5 ist nur möglich, soweit der Mitgliedsverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.</p>	<p>Bundesgebiet wegen § <del>6</del>5 Absatz <del>2</del> Ziffer <del>5</del> <del>3</del> ist nur möglich, soweit der <del>Mitglieds</del>Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Wird ein <del>Mitglieds</del>Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach <del>§ 6 Absatz 2 Ziffer 5</del> § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung kann <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <del>Jugendverbände des im</del> BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <del>Jugendverbände des im</del> BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> <del>Jugendverbänden</del> in der Diözese und in der Region.</p>
<h3><i>Der BDKJ im Bundesgebiet</i></h3>	<h3><i>Der BDKJ im Bundesgebiet</i></h3>
<p><b>§ 10 Organe</b></p> <p>Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hauptversammlung,</li> <li>2. der Hauptausschuss,</li> <li>3. die Bundesfrauenkonferenz,</li> <li>4. die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände,</li> <li>5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und</li> <li>6. der Bundesvorstand.</li> </ol>	<p><b>§ <del>10</del>9 Organe</b></p> <p>Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hauptversammlung,</li> <li>2. der Hauptausschuss,</li> <li>3. die Bundesfrauenkonferenz,</li> <li>4. die Bundeskonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände,</li> <li>5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und</li> <li>6. der Bundesvorstand.</li> </ol>
<p><b>§ 11 Hauptversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. <sup>2</sup>Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. <sup>3</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. <sup>4</sup>Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms und der Bundesordnung,</li> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und</li> </ol>	<p><b>§ <del>11</del>10 Hauptversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. <sup>2</sup>Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. <sup>3</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. <sup>4</sup>Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (<i>Präambel, letzter Satz</i>) und der Bundesordnung (<i>§ 36 Absatz 1 Satz 1</i>),</li> </ol>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Bundesgebiet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Wahl des Bundesvorstandes,</li> <li>4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,</li> <li>5. die Festsetzung der Beitragshöhe,</li> <li>6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,</li> <li>7. die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses</li> <li>8. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V. und</li> <li>9. die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> <i>Jugendverbänden</i> im Bundesgebiet,</li> <li>3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),</li> <li>4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,</li> <li>5. die Festsetzung der Beitragshöhe, <i>das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),</i></li> <li>6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,</li> <li><del>7. die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses</del></li> <li><del>8</del>7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,</li> <li><del>9</del>8. die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (<i>§ 32 Absatz 2 Satz 2),</i></li> <li>9. die Festlegung des Verbandszeichens (<i>§ 2 Absatz 4 Satz 1),</i></li> <li>10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (<i>§ 10 Absatz 6)</i> und</li> <li>11. die Einsetzung von Ausschüssen (<i>§ 16 Absatz 1 Satz 1).</i></li> </ol>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände und</li> <li>3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</i></li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände und</li> <li>3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. <sup>2</sup>Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten. <sup>3</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. <sup>4</sup>Die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. <sup>5</sup>Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Jeder <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. <sup>2</sup>Jeder Diözesanverband, <i>der durch eine gewählte Leitung vertreten ist,</i> wird durch zwei Mitglieder vertreten. <sup>3</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. <sup>4</sup>Die Bundeskonferenz der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände fest. <sup>5</sup>Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.</p>
<p>(4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Aktion</li> </ol>	<p>(4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der <del>Mitglieds</del><i>Jugend</i>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</i></li> <li>2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,</li> <li><del>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend,</del></li> </ol>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>West-Ost,</p> <p>5. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen auf Bundesebene,</p> <p>6. die Vorsitzenden der Ausschüsse,</p> <p>7. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,</p> <p>8. der/die geschäftsführende Direktor/in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,</p> <p>9. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,</p> <p>10. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,</p> <p>11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und</p> <p>12. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).</p>	<p><del>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Aktion West-Ost,</del></p> <p>3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der <del>Jugendorganisationen auf Bundesebene</del> Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,</p> <p><del>4.</del> die Vorsitzenden der Ausschüsse,</p> <p><del>5.</del> die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,</p> <p><del>6.</del> der/die geschäftsführende Direktor/in der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,</p> <p><del>7.</del> der/die Geschäftsführer/in der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BDKJ-Bundesstelle e.V.,</p> <p><del>8.</del> der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,</p> <p><del>9.</del> je eine Vertreterin oder ein Vertreter der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und</p> <p><del>10.</del> zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung ist öffentlich.</p> <p>(6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung und den unter § 11 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 genannten Mitgliedern statt.</p> <p>(7) Anträge auf Abwahl des Bundespräses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Hauptversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(8) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.</p>	<p><del>(5) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung ist öffentlich.</del></p> <p><del>(6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung und den unter § 11 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 genannten Mitgliedern statt.</del></p> <p><del>(7) Anträge auf Abwahl des Bundespräses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Hauptversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.</del></p> <p><del>(8)</del> Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.</p>
<p><b>§ 12 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>3. die der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und</li> <li>5. die Auflösung des BDKJ.</li> </ol>	<p><b>§ <del>12</del>11 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>3. die der Bundeskonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und</li> <li>5. die Auflösung des BDKJ.</li> </ol>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><sup>2</sup>Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieds- und Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.</p>	<p><i>Der Hauptausschuss beschließt über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),</i></li> <li><i>2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und</i></li> <li><i>3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).</i></li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V.</p> <p><sup>3</sup>Die <del>Mitglieds-</del> <i>Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i> und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände, die für zwei Jahre gewählt werden,</li> <li>2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und</li> <li>3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Bundeskonferenzen der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der <del>Mitglieds</del> <i>Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i>, die für zwei Jahre gewählt werden,</li> <li>2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und</li> <li>3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Bundeskonferenzen der <del>Mitglieds</del> <i>Jugendverbände</i> und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.</p>
<p>(3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,</li> <li>2. der/die geschäftsführende Direktor/in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,</li> <li>3. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,</li> <li>4. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz</li> <li>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und</li> <li>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.</li> </ol>	<p>(3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,</li> <li>2. <del>der/die geschäftsführende Direktor/in des</del> <i>der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin</i> des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,</li> <li>3. <del>der/die Geschäftsführer/in der</del> <i>Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin</i> des BDKJ-Bundesstelle e.V. und</li> <li>4. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.</li> <li><del>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</del></li> <li><del>6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und</del></li> <li><del>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.</del></li> </ol>
<p>(4) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er tagt mindestens zweimal jährlich. <sup>3</sup>Mitglieder der</p>	<p>(4) <sup>1</sup><del>Der Hauptausschuss wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und geleitet.</del> <sup>2</sup><i>Er Der Hauptausschuss</i> tagt mindestens zweimal jährlich.</p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Hauptversammlung können als Gäste teilnehmen.</p> <p>(5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.</p> <p>(6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.</p>	<p><sup>2,3</sup>Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste teilnehmen.</p> <p>(5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.</p> <p>(6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.</p>
<p><b>§ 13 Bundesfrauenkonferenz</b></p> <p>(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mädchen- und Frauenarbeit,</li> <li>2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und</li> <li>3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.</li> </ol>	<p><b>§ <del>13</del>12 Bundesfrauenkonferenz</b></p> <p>(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mädchen- und Frauenarbeit,</li> <li>2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und</li> <li>3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und</li> <li>3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. <sup>3</sup>Die Bundesfrauenkonferenz legt den Stimm Schlüssel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen der <del>Mitglieds</del> Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</li> <li>2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und</li> <li>3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen der <del>Mitglieds</del> Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. <sup>3</sup>Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. <sup>4</sup>Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. <sup>3</sup>Die <del>Bundesfrauenkonferenz legt den Stimm Schlüssel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest.</del> <sup>5</sup>Die <del>stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimm Schlüssel für die Jugendverbände fest.</del></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere weibliche Mitglieder der Diözesanvorstände sowie</li> <li>2. der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen der DJK Sportjugend,</li> <li>4. zwei Vertreterinnen der Aktion West-Ost,</li> <li>5. je zwei Vertreterinnen der Jugendorganisationen und</li> <li>6. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie</li> <li>2. <del>die weiteren weiblichen Mitglieder</del> der Bundesleitungen der <del>Mitglieds</del> Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</li> <li><del>3. zwei Vertreterinnen der DJK Sportjugend,</del></li> <li><del>4. zwei Vertreterinnen der Aktion West-Ost,</del></li> <li><del>5.</del> je zwei Vertreterinnen der Jugend<del>organisationen</del>verbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und</li> <li><del>6.</del> die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.</li> </ol>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.</p>	<p><del><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.</del></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidium einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieds- und drei Diözesanverbände dies beantragen.</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. <del><sup>2</sup>Sie wird vom Präsidium einberufen und geleitet.</del> <del><sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieds- und drei Diözesanverbände dies beantragen.</del> <sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben zählen die Einberufung und Leitung der Bundesfrauenkonferenz sowie deren Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. <sup>4</sup>Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.</p>	<p>(6) <del><sup>1</sup>Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.</del> <del><sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben zählen die Einberufung und Leitung der Bundesfrauenkonferenz sowie deren Vor- und Nachbereitung.</del> <sup>1</sup>Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. <sup>4</sup>Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.</p>
<p><b>§ 14 Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Bundesgebiet,</li> <li>2. Beschlussfassung über die Verteilung des Teils der öffentlichen Zuschüsse, der den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,</li> <li>3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens nach § 6 Absatz 2 Ziffer 7 und § 6 Absatz 3 Ziffer 4,</li> <li>4. Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände für die Wahl zum Hauptausschuss.</li> </ol>	<p><b>§ 14<sup>13</sup> Bundeskonferenz der Mitglieds Jugendverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz der Mitglieds Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie Jugendorganisationen Jugendverbände untereinander betreffen. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),</li> <li>2. Beschlussfassung über die Verteilung des Teils der öffentlichen Zuschüsse, der vom Hauptausschuss den Mitglieds Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,</li> <li>3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens nach § 6 Absatz 2 Ziffer 7 und § 6 Absatz 3 Ziffer 4, (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),</li> <li>4. Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Bundesleitungen der Mitglieds Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und</li> <li>5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).</li> </ol>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
	<p><i><sup>4</sup>Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).</i></p>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände und</li> <li>2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.</li> </ol>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i> und</li> <li>2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,</li> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,</li> <li>5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen und</li> <li>6. die Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</i></li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,</li> <li><del>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</del></li> <li><del>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,</del></li> <li><del>5</del><sup>3</sup>. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend<del>organisationen</del>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 1</i> und</li> <li><del>6</del><sup>4</sup>. die <i>vom Bundesvorstand bestellte</i> Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</del></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt zweimal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p> <p>(6) Die Vertretungen der Jugendorganisationen wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Hauptausschuss nach § 12 Absatz 3 Ziffer 7.</p> <p>(7) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</p>	<p>(4) <del><sup>1</sup>Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet.</del> <sup>1</sup><i>Sie Die Bundeskonferenz</i> tagt zweimal jährlich. <sup>3</sup><i>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.</i> <sup>2</sup><i>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</i></p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p> <p><del>(6) Die Vertretungen der Jugendorganisationen wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Hauptausschuss nach § 12 Absatz 3 Ziffer 7.</del></p> <p><del>(7) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</del></p>
<p><b>§ 15 Bundeskonferenz der Diözesanverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. <sup>2</sup>Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. <sup>3</sup>Sie soll der Hauptversammlung Kandidatinnen und Kandidaten</p>	<p><b>§<del>15</del> 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. <sup>2</sup>Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. <sup>3</sup>Sie soll der Hauptversammlung Kandidatinnen und Kandidaten</p>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und</li> <li>2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.</li> </ol>	<p>aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und</li> <li>2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und</li> <li>3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt zweimal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Diözesanverbände verlangt.</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p> <p>(6) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,</li> <li>2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und</li> <li>3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</del></p> <p>(4) <del><sup>1</sup>Die Bundeskonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet.</del> <sup>2</sup><i>Sie Die Bundeskonferenz</i> tagt zweimal jährlich. <sup>3</sup><i>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Diözesanverbände verlangt.</i> <sup>2</sup><i>Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.</i></p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p> <p><del>(6) Der Bundesvorstand beauftragt eine Referentin oder einen Referenten mit der Geschäftsführung der Bundeskonferenz.</del></p>
<p><b>§ 16 Bundesvorstand</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,</li> <li>2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,</li> <li>3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und</li> <li>4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen.</li> </ol>	<p><b>§ 14<del>15</del> Bundesvorstand</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,</li> <li>2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,</li> <li>3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit <del>und</del>,</li> <li>4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,</li> <li>5. <i>die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),</i></li> <li>6. <i>die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),</i></li> <li>7. <i>die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme</i></li> </ol>



Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
	<p><i>eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),</i></p> <p><i>8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),</i></p> <p><i>9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),</i></p> <p><i>10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),</i></p> <p><i>11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 4),</i></p> <p><i>12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und</i></p> <p><i>13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 3 Satz 4).</i></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Präses.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. <sup>2</sup>Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. <sup>3</sup><i>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.</i> <sup>4</sup>Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die kandidierenden Priester werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. <sup>3</sup>Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup><del>Die kandidierenden Priester werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen.</del> <sup>3</sup>Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.</p>
<p><b>§ 17 Ausschüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p>	<p><b>§ <del>17</del>16 Ausschüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung richtet einen Schlichtungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dieser entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. <sup>3</sup>Er kann auch angerufen werden, wenn sich in</p>	<p>ENTFÄLLT</p>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Mitgliedsverbänden, Gliederungen und Jugendorganisationen keine Einigung erzielen lässt. <sup>4</sup>Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Mitgliedsverbände, die Diözesanvorstände und die satzungsmäßigen Vertreter der Jugendorganisationen im Bundesgebiet. <sup>5</sup>Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. <sup>6</sup>Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. <sup>7</sup>Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. <sup>8</sup>Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die nicht Mitglied eines Organs oder Gremiums des BDKJ-Bundesverbandes, der Bundesleitung eines Mitgliedsverbands bzw. einer Jugendorganisation sowie eines BDKJ-Diözesanvorstands sind und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. <sup>9</sup>Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>10</sup>Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses muss Volljurist oder Volljuristin sein. <sup>11</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.</p>	
<p>(3) Die Hauptversammlung richtet folgende weitere ständige Ausschüsse ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausschuss für Förderfragen,</li> <li>2. Satzungsausschuss und</li> <li>3. Wahlausschuss.</li> <li>4. Entwicklungspolitischen Ausschuss</li> </ol> <p>(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(<del>3</del>2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausschuss für Förderfragen,</li> <li>2. Satzungsausschuss,</li> <li>3. Wahlausschuss,</li> <li>4. <i>Schlichtungsausschuss und</i></li> <li>45. Entwicklungspolitischer Ausschuss.</li> </ol> <p>(<del>4</del>3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p><b>§ 18 Vorsitzender der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.</p> <p>(2) Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.</p>	<p><b>§ <del>18</del>17 Vorsitzender der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.</p> <p>(2) Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.</p>
<p><i>Der BDKJ in der Diözese</i></p>	<p><i>Der BDKJ in der Diözese</i></p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><b>§ 19 Organisation</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung.  <sup>2</sup>Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 20 bis 26 folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisation des Diözesanverbandes,</li> <li>2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,</li> <li>3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen,</li> <li>4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region und</li> <li>5. Festlegung der Stimmberechtigung von Jugendorganisationen in der Diözese, in der Region und den weiteren Gliederungen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Eine Erhöhung der Stimmenzahl für die Jugendorganisationen ist nicht möglich.</p> <p>(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.</p>	<p><b>§ <del>19</del>18 Organisation</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung.  <sup>2</sup>Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ <del>20 bis 26</del> <b>19 bis 25</b> folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisation des Diözesanverbandes,</li> <li>2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,</li> <li>3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen <b>und</b></li> <li>4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region <b>und</b>.</li> <li><del>5. Festlegung der Stimmberechtigung von Jugendorganisationen in der Diözese, in der Region und den weiteren Gliederungen.</del></li> </ol> <p><del><sup>3</sup>Eine Erhöhung der Stimmenzahl für die Jugendorganisationen ist nicht möglich.</del></p> <p>(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.</p>
<p><b>§ 20 Organe</b></p> <p>(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Diözesanversammlung,</li> <li>2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und</li> <li>3. der Diözesanvorstand.</li> </ol> <p>(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Diözesanausschuss und</li> <li>2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.</li> </ol>	<p><b>§ <del>20</del>19 Organe</b></p> <p>(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Diözesanversammlung,</li> <li>2. die Diözesankonferenz der <b>Mitglieds Jugendverbände</b> und</li> <li>3. der Diözesanvorstand.</li> </ol> <p>(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Diözesanausschuss und</li> <li>2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.</li> </ol>
<p><b>§ 21 Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.  <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,</li> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,</li> <li>3. die Wahl des Diözesanvorstandes,</li> <li>4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und</li> <li>5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses.</li> </ol>	<p><b>§ <del>21</del>20 Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.  <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (<b>§ 18 Absatz 1 Satz 1</b>),</li> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme (<b>§ 6 Absatz 1 Satz 1</b>) und Ausschluss (<b>§ 8 Absatz 2 Satz 1</b>) von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> <b>Jugendverbänden</b> in der Diözese,</li> <li>3. die Wahl des Diözesanvorstandes,</li> <li>4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts <b>und</b>,</li> <li>5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,</li> <li><b>6. die Übertragung von Aufgaben an einen</b></li> </ol>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
	<p><i>Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),</i></p> <p><i>7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und</i></p> <p><i>8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).</i></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden</i>, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände ist <i>nur bei gebildeter regionaler Gliederung</i> ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. <sup>2</sup>In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. <sup>3</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Regionen betragen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.</p> <p>(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,</li> <li>3. die Vertretungen der Jugendorganisationen, soweit ihnen in der Diözesanordnung kein Stimmrecht eingeräumt wurde, und</li> <li>4. der Bundesvorstand.</li> </ol>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände fest.</p> <p>(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</del></li> <li><del>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,</del></li> <li><del>3. die Vertretungen der Jugendorganisationen, soweit ihnen in der Diözesanordnung kein Stimmrecht eingeräumt wurde, und</del></li> <li><del>3</del>1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und</i></li> <li>4. der Bundesvorstand.</li> </ol>
<p>(6) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand <del>schriftlich</del> einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die</p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p>	<p>Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p>
<p><b>§ 22 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und</li> <li>2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmschluss.</p>	<p><b>§ 22<sup>1</sup> Diözesankonferenz der Mitglieds Jugendverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbände <del>sowie der Jugendorganisationen</del> untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbänden <del>und Jugendorganisationen</del>, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (<i>§ 6 Absatz 1 Satz 1</i>). <i>Sie legt den Stimmschluss für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).</i></p> <p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i> und</li> <li>2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmschluss.</p>
<p>(3) Beratende Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und</li> <li>4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.</li> </ol>	<p>(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i> und des Diözesanvorstandes</p> <p><del>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</del></p> <p><del>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost und</del></p> <p>je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend<b>organisationen</b>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 1.</i></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. <sup>3</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>4</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der <del>Mitglieds</del> <b>Jugend</b>verbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. <sup>3</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>4</sup>Sie muss einberufen</p>

<b>Bundesordnung alt</b> der Mitgliedsverbände verlangt.	<b>Bundesordnung vorläufig</b> werden, wenn es ein Viertel der <del>Mitglieds</del> <i>Jugend</i> verbände verlangt.
<p><b>§ 23 Diözesanvorstand</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,</li> <li>2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,</li> <li>4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und</li> <li>5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.</li> </ol>	<p><b>§ <del>23</del>22 Diözesanvorstand</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,</li> <li>2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,</li> <li>4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,</li> <li>5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,</li> <li>6. <i>die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),</i></li> <li>7. <i>die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),</i></li> <li>8. <i>die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),</i></li> <li>9. <i>die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),</i></li> <li>10. <i>die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und</i></li> <li>11. <i>die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).</i></li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. <sup>3</sup>Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. <sup>4</sup>Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien regelt die Diözesanordnung. <sup>5</sup>Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei <del>männliche</del> <i>Männer</i> und zwei <del>weibliche</del> <i>Frauen Mitglieder</i>. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. <sup>3</sup>Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. <sup>4</sup><i>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</i> <sup>45</sup>Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder <i>Laiin bzw.</i> Laien regelt die Diözesanordnung. <sup>56</sup>Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p><b>§ 24 Diözesanausschuss</b></p> <p>(1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und</li> <li>4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</li> </ol>	<p><b>§ 24<sup>23</sup> Diözesanausschuss</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>2. die der Diözesankonferenz der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,</li> <li>3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und</li> <li>4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</li> </ol> <p><i><sup>2</sup>Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).</i></p>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen,</li> <li>3. der Diözesanvorstand und</li> <li>4. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen soweit ihnen nach § 21 Absatz 3 ein Stimmrecht eingeräumt wurde.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er tagt mindestens zweimal jährlich.</p> <p>(5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der <del>Mitglieds</del>Jugendverbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2,</i></li> <li>2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, <i>soweit diese gebildet wurden oder entstanden sind, und</i></li> <li>3. der Diözesanvorstand <del>und.</del></li> <li>4. <del>ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen soweit ihnen nach § 21 Absatz 3 ein Stimmrecht eingeräumt wurde.</del></li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände ist <i>nur bei gebildeter regionaler Gliederung</i> ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand <del>schriftlich</del> einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er tagt mindestens zweimal jährlich.</p> <p>(5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.</p>
<p><b>§ 25 Diözesankonferenz der Regionalverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.</p>	<p><b>§ 25<sup>24</sup> Diözesankonferenz der Regionalverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht vorgesehen ist und</li> <li>2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. <sup>3</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>4</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens <i>eine Vertreterin bzw. ein Vertreter</i> der Region, wenn ein Regionalvorstand <i>nicht bestimmt oder</i> vorgesehen ist und</li> <li>2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand <i>schriftlich in Textform</i> einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. <sup>3</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>4</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.</p>
<p><b>§ 26 Diözesanstelle</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.</p> <p>(2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein</p>	<p><b>§ <del>26</del>25 Diözesanstelle</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.</p> <p>(2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.</p>
<p><i>Der BDKJ im Bundesland</i></p>	<p><i>Der BDKJ im Bundesland</i></p>
<p><b>§ 27 Landesarbeitsgemeinschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. <sup>2</sup>Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.“</p> <p>(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.</p>	<p><b>§ <del>27</del>26 Landesarbeitsgemeinschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. <sup>2</sup>Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <i>Jugendverbände</i> sind zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.“</p> <p>(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.</p>
<p><i>Der BDKJ in der Region</i></p>	<p><i>Der BDKJ in der Region</i></p>
<p><b>§ 28 Räumliche Gliederung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Diözesanordnung legt die räumliche Gliederung des Diözesangebietes in Regionen fest. <sup>2</sup>Dabei soll sie</p>	<p><b>§ <del>28</del>27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung</b></p> <p>(1) <del><sup>1</sup>Die Diözesanordnung legt die räumliche Gliederung des Diözesangebietes in Regionen fest.</del></p>



Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>sich an den staatlichen oder kirchlichen Strukturen orientieren. <sup>3</sup>Die regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.</p>	<p><sup>1</sup><i>Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur.</i>  <sup>2</sup><i>Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen.</i> <sup>2,3</sup>Dabei soll sie sich an den <del>staatlichen kirchlichen</del> oder <del>kirchlichen staatlichen</del> Strukturen orientieren.  <sup>4,3</sup>Die regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.</p> <p><i>(2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.</i></p>
<p><b>§ 29 Aufgaben und Organisation</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. <sup>2</sup>Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. <sup>3</sup>Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 30 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen der §§ 30 und 31 sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 30 Absatz 3 Satz 1 und des § 32 Absatz 1 treffen. <sup>5</sup>Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.</p>	<p><b>§ <del>29</del>28 Aufgaben und Organisation</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. <sup>2</sup>Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. <sup>3</sup>Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § <del>30</del>29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. <sup>4</sup><i>Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.</i></p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen der §§ <del>30</del>29 und <del>31</del>30 sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § <del>30</del>31 Absatz <del>3</del>Satz <del>1</del> 1 <del>und des § 32 Absatz 1</del> treffen. <sup>5</sup>Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.</p>
<p><b>§ 30 Regionalversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 29 Absatz 1. <sup>3</sup>Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.</p>	<p><b>§ <del>30</del>29 Regionalversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> <i>Jugendverbänden</i> in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § <del>29</del>28 Absatz1. <sup>3</sup>Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.</p>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der</p>

# Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>Regionalversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände und</li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie</li> <li>3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.</li> </ol>	<p>Regionalversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden <del>Mitglieds</del> <i>Jugend</i>verbände <i>nach § 5 Absatz 4 Satz 2</i> und</li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie</li> <li>3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Diözesanordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. <sup>2</sup>In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. <sup>3</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens die Hälfte der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betragen.</p>	<p>(3) <del><sup>1</sup>Die Diözesanordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. <sup>2</sup>In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. <sup>3</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens die Hälfte der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betragen.</del></p> <p><i>Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.</i></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls</p>
<p><b>§ 31 Regionalvorstand</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung des BDKJ in der Region,</li> <li>2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und</li> <li>4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.</li> </ol>	<p><b>§ <del>31</del>30 Regionalvorstand</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung des BDKJ in der Region,</li> <li>2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und</li> <li>4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. <sup>3</sup>Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.</p> <p>(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. <sup>3</sup><i>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</i> <sup>4</sup>Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.</p> <p>(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
Leitung regelt die Diözesanordnung.	Leitung regelt die Diözesanordnung.
<p><b>§ 32 Weitere Gliederungen des BDKJ</b></p> <p>(1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 29 bis 31 entsprechend.</p>	<p><b>§ <del>32</del>31 Weitere Gliederungen des BDKJ</b></p> <p>(1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ <del>29</del>28 bis <del>31</del>30 entsprechend.</p>
<i>Schlussbestimmungen</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>
<p><b>§ 33 Rechts- und Vermögensträger</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. <sup>2</sup>Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ- Bundesstelle e.V.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ- Bundesstelle e.V. <sup>2</sup>Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ- Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.</p>	<p><b>§ <del>33</del>32 Rechts- und Vermögensträger</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. <sup>2</sup>Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V..</p> <p>(2) <sup>1</sup>Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ- Bundesstelle e.V..<sup>2</sup>Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ- Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.</p>
<p><b>§ 33a Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. <sup>2</sup>Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. <sup>2</sup>Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.</p> <p>(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><b>§ <del>33a</del>33 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. <sup>2</sup>Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. <sup>2</sup>Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.</p> <p>(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>(5) <sup>1</sup>Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. <sup>3</sup>Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. <sup>3</sup>Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>
<p><b>§ 33b Rechts- und Vermögensträger</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Vermögensinteressen des BDKJ im Bundesgebiet werden vom gemeinnützigen BDKJ-Bundesstelle e.V. als Rechtsträger wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. <sup>3</sup>Mitglieder des BDKJ-Bundesstelle e.V. sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Hauptausschusses. <sup>4</sup>Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.</p> <p>(2) Der BDKJ im Bundesgebiet soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen lassen.</p> <p>(3) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p><b>§ 34 Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Abwahlen, Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten</p>	<p><b>§ 34 Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Abwahlen, <del>Satzungs</del><i>Satzungs</i>Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei <del>der</del> <i>Auflösung des BDKJ</i> <i>Änderungen der Geschäftsordnung</i> entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>

## Synopse Änderung BDKJ-Bundesordnung

Bundesordnung alt	Bundesordnung vorläufig
<p>bei Beschlüssen als abgegeben. <sup>2</sup>Davon kann in der Diözesanordnung abgewichen werden.</p> <p>(4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p> <p>(5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</p>	<p><del>(3) <sup>1</sup>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Beschlüssen als abgegeben. <sup>2</sup>Davon kann in der Diözesanordnung abgewichen werden.</del></p> <p><del>(4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</del></p> <p><del>(5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</del></p>
	<p><b>§ 35 Auflösung des BDKJ</b></p> <p><i>Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</i></p>
<p><b>§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 09.05.2014 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 08.01.2016 in Kraft.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.</p> <p>(3) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dem § 1 der Bundesordnung an. Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2015 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2016 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.</p>	<p><b>§ <del>35</del>36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom <del>09.05.2014</del> <i>14.05.2017</i> und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.201X in Kraft.</p> <p>(2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.</p> <p><i>(3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.</i></p> <p><i>(4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.</i></p> <p><del>(3)</del> <sup>1</sup>Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen <del>dem § 1</del> dieser Bundesordnung an. <sup>2</sup>Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.<del>2015</del><i>2019</i> nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung <del>2016</del><i>2020</i> ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. <sup>4</sup><i>Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.</i></p>